

**Gemeinde Büchen, 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2 für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen Sandberg und Nüssauer Weg bis zum vorhandenen Knick“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13 BauGB**

Stand: 07.02.2017

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1. Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 14.12.2016	<p><b>Stellungnahmen von Behörden</b></p> <p><b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Büchen hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Mit Bericht vom 09.11.2016 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise</b>:</p>	
1.1	<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: 528)</u></p> <p>Büchen gehört zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß Kampfmittelverordnung.</p>	<p><u>Zu 1.1:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>Zwischen Nebenanlagen und den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zum Schutz vor Schäden ein Abstand von mindestens 1,50m einzuhalten.</p>	<p><u>Zu 1.2:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen.</p>
1.3	<p>An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 23 - Teil 2 ist ein Knick vorhanden. Nördlich entlang des Knicks hat die Gemeinde in einer Breite von 5,00m eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Pufferzone zwischen Knick und den Grundstücken festgesetzt, die als Krautsaum zu entwickeln ist, die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.</p>	<p><u>Zu 1.3:</u></p> <p>Dieser Hinweis ist im Teil B Text des Ursprungsplanes unter Pkt. 18 festgesetzt. Der Ursprungsplan ist weiterhin anzuwenden.</p>

1.4		Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Bäume sind die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen.	<u>Zu 1.4:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.5		In den „Maßnahmenflächen“ dürfen weiterhin aus naturschutzfachlicher bauliche Anlagen jeglicher Art nicht errichtet werden und sind hier auszuschließen. Es bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 – Teil 2.	<u>Zu 1.5:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen.
1.6		Die Gemeinde sollte diese Änderung des Bebauungsplans zum Anlass nehmen, um die Umsetzung ihrer Festsetzung (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Pufferzone zwischen Kick und den Grundstücken) zu überprüfen. Ich bitte diesbezüglich um Mitteilung mit einigen aussagekräftigen Fotos.	<u>Zu 1.6:</u> Die Gemeinde wird die Umsetzung der Festsetzungen überprüfen.
1.7		<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Der Begründung ist zu entnehmen, dass auf nahezu allen Grundstücken im Plangeltungsbereich, entgegen der Festsetzungen des B-Planes – Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen entstanden sind. Die Planbegründung zur 1. Änderung des B-Planes 23 zielt darauf ab, gleiches Recht unter den Nachbarn zu schaffen. Das könnte allerdings auch durch den Rückbau der unzulässig außerhalb der überbaubaren Flächen errichteten Nebenanlagen gewährleistet werden. Insofern ist die Begründung zu überarbeiten. Es ist unter städtebaulichen Aspekten darzulegen, warum die vorgesehene Änderung erforderlich ist.  Im Auftrag	<u>Zu 1.7:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt

Weitere Stellungnahmen lagen nicht vor.